

Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Heimsheim

Präambel

Heimsheimer Bürgerinnen und Bürger haben einen Stadtseniorenrat e.V. gegründet. Er soll über die durch Organisationen, Einrichtungen und Vereine sowie durch die Stadt Heimsheim bereits vorhandenen Angebote in der Seniorenunterstützung und Altenpflege informieren, sie ergänzen und zu offener Zusammenarbeit aller Institutionen beitragen.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen und heißt Stadtseniorenrat Heimsheim e. V. (im folgenden »Verein« genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71296 Heimsheim. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 17.09.2014 unter dem Aktenzeichen VR 510715

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensqualität älterer Menschen in Heimsheim auch im Sinne eines Generationen übergreifenden Engagements.
2. Der Verein tritt für die Interessen der älteren Menschen in der Stadt Heimsheim ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

3. Der Verein macht die Öffentlichkeit sowie staatliche, kommunale und kirchliche Behörden oder Einrichtungen auf Bedürfnisse älterer Menschen aufmerksam.
4. Kontaktmöglichkeiten zum Verein bestehen über die im Amtsblatt der Stadt Heimsheim aufgeführten Ansprechpartner.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreissenorenrat Enzkreis e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt wird wirksam durch schriftliche Kündigung zum Jahresende. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Auflösung des Vereins.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der in der nach dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der

- Vorstand Kommunikation + Schriftführung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Technik

- Vorstand Veranstaltungen

2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen

- Vorstand Kommunikation + Schriftführung
- Stellvertreter/in des Vorstands Kommunikation + Schriftführung
- Vorstand Finanzen
- Stellvertreter / in des Vorstands Finanzen
- Vorstand Technik
- Stellvertreter / in des Vorstands Technik
- Vorstand Veranstaltungen
- Stellvertreter / in des Vorstands Veranstaltungen
- Bürgermeister / in der Stadt Heimsheim
- Beirat mit bis zu sechs Sitzen

3. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Bürgermeisters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Als Übergangsregelung werden in der Mitgliederversammlung von 20.03.2025 folgende Gesamtvorstandsmitglieder vorläufig nur für ein Jahr gewählt:

- Vorstand Veranstaltungen
- Vorstand Technik
- Stellvertreter Kommunikation + Schriftführung
- Stellvertreter Finanzen

4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Abstimmungen müssen auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen, wenn sich mehrere Kandidaten / innen für ein Amt zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält.

Sofern im ersten Wahlgang kein/ e Kandidat / in die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit der höchsten

Stimmenzahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Änderung in einer folgenden Mitgliederversammlung beschlossen wird und das Amtsgericht davon Kenntnis erhält.

6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes wird von dessen Mitgliedern gesondert in einer Geschäftsordnung festgelegt.

7. Der SSR wird in allen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

8. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorstand.

9. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, sowie einer Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des steuerfreien Ehrenamtsfreibetrags.

10. Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf durch ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter / in einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschließen kann. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandsmitglieds.

11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem / der Protokollführer / in zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind in Papierform oder elektronisch aufzubewahren.

12. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in der Mitgliederliste eingetragenen Mitgliedern und den Vertretern der Mitgliedsvereinigungen. Jedes Mitglied und jede Mitgliedsvereinigung hat nur eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr - vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Heimsheim einzuberufen.

Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen und die Tagesordnung zu beinhalten.

3. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand und nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie beschließt die Satzung und deren Änderungen.

4. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen der Gesamtvorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände gem. § 26 BGB geleitet.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme folgender Regelungen:

- Genehmigung oder Änderung der Satzung

- Ausschluss eines Mitglieds

Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der in der nach dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstand und dem/der Protokollführer / -in zu unterzeichnen ist.

7. Für besondere Aufgaben ist die Bildung von Arbeitskreisen möglich.

8. Für besondere Verdienste eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verleihen

§ 8

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 3/4-Mehrheit der gemäß der Satzung anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, soll das Vermögen des Vereins der Stadt Heimsheim zufallen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Durchführung des Beschlusses muss die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt werden. Dies gilt auch bei Aufhebung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §61 (1) i.V.m. §55 (1) Nr. 4 der Abgabenordnung

§ 9

Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 10 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 **Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 **In Krafttretung**

Die Änderungen in § 1, § 6, § 7 und § 12 der Satzung vom 12. März 2014 wurden von der Mitgliederversammlung des Stadtseniorenrats Heimsheim e. V. am 20. März 2025 beschlossen. Sie treten mit gleichem Datum in Kraft.

Kurt Titz-Packmor
Vorstand Kommunikation

Erika Reichert
Stellvertreter/in Vorstand Kommunikation

Manfred Hildebrand

Hannelore Müller

Stadtseniorenrat Heimsheim e.V.

Vorstand Finanzen

Stellvertreter/in Vorstand Finanzen

Stefan Porth

Vorstand Technik

Susanne Wörz-Schmitz

Martina Bachmann

Vorstand Veranstaltungen

Stellvertreter/in Vorstand Veranstaltungen

Jürgen Troll

Bürgermeister